

VERORDNUNG (EG) Nr. 2345/2003 DER KOMMISSION
vom 23. Dezember 2003
zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierten Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1949/2003 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um eine einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wurden allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften ist die in Spalte 1 der im Anhang aufgeführten Tabelle beschriebene Ware dem in Spalte 2 angegebenen KN-Code zuzuweisen, und zwar nach Maßgabe der in Spalte 3 genannten Begründung.
- (4) Es ist angemessen, dass vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die

Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von 60 Tagen von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾, weiter verwendet werden können.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang aufgeführte Ware wird in den in Spalte 2 dieser Tabelle angegebenen Code der Kombinierten Nomenklatur eingereiht.

Artikel 2

Vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft können die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von 60 Tagen gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiter verwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

Für die Kommission

Frederik BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 287 vom 5.11.2003, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
Ungefüttertes eng anliegendes Kleidungsstück, das den ganzen Körper von der Schulter bis zum Knöchel bedeckt und jedes Bein einzeln umhüllt. Mit langen Ärmeln. An den Ärmel- und Beinabschlüssen gesäumt. Mit einer teilweisen Öffnung im Rückenteil, die bis zur Hüfte reicht und mit einem Reißverschluss geschlossen wird. Mit einem eng anliegenden Kragen, der im Rücken mit einem Klettband verschlossen wird Das Kleidungsstück besteht aus mehreren Teilen, die durch Nähen zusammengefügt wurden Das Kleidungsstück besteht überwiegend aus Zellkautschukteilen, die auf beiden Seiten mit einem einfarbigen gewirkten Spinnstoff (synthetische Chemiefasern) überzogen sind Nur ein kleiner Einsatz an der Brust, zwei der vier Rückeneinsätze und die Einsätze an den Unterarmen bestehen aus geprägtem Zellkautschuk, der nur auf einer Seite (auf der Innenseite des Kleidungsstücks) mit einem einfarbigen gewirkten Spinnstoff überzogen ist (Surf-/Tauchanzug) (siehe Fotografie Nr. 631 A und 631 B) (*)	6113 00 10	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 3b) und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 7e) zum Abschnitt XI, der Anmerkung 2a) zu Kapitel 40, der Anmerkung 4 zu Kapitel 59, der Anmerkung 1 zu Kapitel 61 und der Anmerkung 1e) zu Kapitel 95 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6113 und 6113 00 10 Die Ware ist im Sinne der Anmerkung 7e) zum Abschnitt XI konfektioniert und besteht überwiegend aus Zellkautschukteilen, die auf beiden Seiten mit einem Spinnstoff überzogen sind. Diese aus mehreren Lagen bestehenden Teile verleihen dem Kleidungsstück seinen wesentlichen Charakter (Allgemeine Vorschrift 3b) Da der Zellkautschuk auf beiden Seiten mit einem Spinnstoff überzogen ist, geht die Funktion des Spinnstoffes über die einer reinen Verstärkung hinaus, denn er verleiht dem Material den wesentlichen Charakter eines Gewirkes. Da das vorliegende Gewirke nicht nur der Verstärkung im Sinne der Anmerkung 4, letzter Absatz zu Kapitel 59 dient, wird es als charakterbestimmendes Material der Ware betrachtet (siehe auch die HS-Erläuterungen zu Position 4008, dritter Absatz und vierter Absatz Buchstabe A) Somit handelt es sich bei der Ware um ein Kleidungsstück, das aus Gewirken der Position 5906 konfektioniert wurde, und die Ware gehört gemäß Anmerkung 1 zu Kapitel 61 in die Unterposition 6113 00 10 Die Einreihung in Position 4015 ist in Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 3b) ausgeschlossen, da nur geringe Teile des Kleidungsstücks aus Zellkautschukteilen bestehen, die nur auf einer Seite mit einem nur der Verstärkung dienenden Spinnstoff überzogen sind (Position 4008)

(*) Die Fotos dienen nur zur Illustration.



